

Lesefassung – eingearbeitet sind die Änderungen vom 13.04.2022

**Aufnahmeprüfungsordnung**  
**der Hochschule für Künste Bremen**  
**für den Studiengang Digitale Medien BA**  
**(Mediengestaltung)**

Der Rektor der Hochschule für Künste hat am 02. Juni 2008 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), die Aufnahmeprüfungsordnung der Hochschule für Künste Bremen für den Studiengang Digitale Medien BA (Mediengestaltung) in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung, Termine
- § 2 Antrag, Zulassung zur Aufnahmeprüfung
- § 3 Umfang der Aufnahmeprüfung
- § 4 Bewertungskriterien
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Bestehen der Aufnahmeprüfung
- § 7 Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt, Versäumnisse
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommission, Prüfer
- § 10 Verfahren der Aufnahmeprüfung
- § 11 Allgemeine Verwaltungsvorschriften für das Zulassungs- und Prüfungsverfahren
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Prüfung, Termine**

(1) Die Aufnahmeprüfung nach dieser Ordnung dient der Feststellung, ob der Studienbewerber die besondere künstlerische Befähigung oder die künstlerische Befähigung für ein Studium der Digitalen Medien im Sinne des § 33 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung besitzt; nach Maßgabe dieser Verordnung vermittelt die Prüfung die Hochschulzugangsberechtigung zum Studiengang Digitale Medien (Mediengestaltung) der Hochschule im Falle der besonderen künstlerischen Befähigung allein und im Falle der künstlerischen Befähigung nur in Verbindung mit einer schulischen Hochschulzugangsberechtigung. Nach bestandener Aufnahmeprüfung richtet sich die Zulassung zum Studium im Falle bestehender Zulassungsbeschränkungen nach den durch Verordnung festgesetzten Zulassungszahlen und Auswahlkriterien.

(2) Aufnahmeprüfungen finden einmal jährlich statt. Die Termine für die Aufnahmeprüfung werden vom Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Absprache mit dem Fachbereich Kunst und Design festgelegt und mit den Informationsunterlagen für Studienbewerber bekannt gegeben. Einzeltermine,

die in begründeten Ausnahmefällen vergeben werden können, werden den Studienbewerbern vom Immatrikulations- und Prüfungsamt der Hochschule schriftlich mitgeteilt.

(3) Das Ergebnis einer bestandenen Aufnahmeprüfung gilt für die Bewerbung zum laufenden Wintersemester und für das nachfolgende Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Antrag, Zulassung zur Aufnahmeprüfung**

(1) Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung ist vom Bewerber schriftlich bei der Hochschule zu beantragen.

(2) Der Antrag muss bis zum 30. April (Ausschlussfrist) für das im Antragsvordruck bezeichnete Vergabeverfahren bei der Hochschule eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- Lebenslauf
- Angaben über den Schulabschluss
- 20 künstlerische Arbeiten
- eine Liste über die eingereichten Arbeiten und eine schriftliche Versicherung, dass die eingereichten Arbeiten vom Bewerber selbst ohne fremde Hilfe angefertigt wurden.

(4) Zur Aufnahmeprüfung ist zuzulassen, wer

1. die Zulassung ordnungs- und fristgemäß mit den nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen beantragt hat

und

2. nach der Gesamtbewertung der eingereichten künstlerischen Arbeiten

a) ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 80 Punkte

oder

b) in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 60 Punkte erreicht hat.

Für die Bewertung der eingereichten Arbeiten sind die Bestimmungen der §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(5) Über die Bewertung und Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet die Prüfungskommission nach § 9. Die Entscheidung über den Zulassungsantrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Eine Ablehnung ist zu begründen. Bewerber, die nicht zur Aufnahmeprüfung zugelassen sind, haben nach Bekanntgabe des Bescheides in der darin angegebenen Frist die eingereichten Unterlagen und Arbeiten abzuholen.

## **§ 3**

### **Umfang der Aufnahmeprüfung**

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus zwei Teilen, den einzureichenden Arbeiten und einer Prüfung in der Hochschule

(2) In der Prüfung hat der Bewerber künstlerische Arbeiten gem. Aufgabenstellung anzufertigen.

(3) Die Aufnahmeprüfung wird durch ein Gespräch/Befragung ergänzt.

#### **§ 4**

##### **Bewertungskriterien in der Aufnahmeprüfung**

Den Leistungsanforderungen in der Aufnahmeprüfung liegen folgende Bewertungskriterien zugrunde:

###### **1. Wahrnehmungsvermögen**

Die Fähigkeit zu genauer Beobachtung der Umwelt in ihren gegenständlichen, bildhaften und formalen sowie gesellschaftlich und kulturell bedeutsamen Aspekten

###### **2. Vorstellungsvermögen**

Das die bloße Darstellung erweiternde bzw. übersteigende phantasievolle Erfinden oder Kombinieren formal-inhaltlicher Bild bzw. Gestaltungszusammenhänge.

###### **3. Darstellungsvermögen**

Die Fähigkeit, eine phantasievolle, erfinderische und originale künstlerische Umsetzung der Wahrnehmung zu entwickeln

###### **4. Reflexions- und Selektionsvermögen**

Die Fähigkeit, künstlerische Inhalte und eigene Arbeitsprozesse zu reflektieren, in eine historische Perspektive zu setzen, auszuwählen, zu strukturieren und zu artikulieren, sowie die Fähigkeit, sinnvolle künstlerische Arbeitsansätze auszuwählen und zu strukturieren.

#### **§ 5**

##### **Bewertung der Leistungen**

(1) Für die mit der Bewerbung zur Aufnahmeprüfung eingereichten und die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten werden jeweils bis zu 100 Punkte vergeben.

(2) Die Gesamtbewertung für die Aufnahmeprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen für die eingereichten und für die in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten.

(3) Die Bewertungsmaßstäbe sind offen zu legen; auf Antrag ist die Bewertung zu begründen.

#### **§ 6**

##### **Bestehen der Aufnahmeprüfung**

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn

1. ohne die Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 80 Punkte  
oder
2. in Verbindung mit der Hochschulzugangsberechtigung nach § 33 Abs. 1, 3, 5 oder 6 des Bremischen Hochschulgesetzes mindestens 60 Punkte

erreicht sind.

**§ 7**  
**Täuschung, Ordnungsverstoß, Rücktritt,**  
**Versäumnisse**

(1) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird im Prüfungsprotokoll vom Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Vermerk eingetragen. Stellt der Prüfungsausschuss eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch fest, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(2) Erscheint der Bewerber bei der Aufnahmeprüfung zu einem festgesetzten Termin nicht oder tritt er nach der Zulassung zur Aufnahmeprüfung zurück, ohne dass dafür triftige Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, gilt die Aufnahmeprüfung als „nicht bestanden“.

(3) Wenn der Bewerber aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen kann und er dieses dem Zulassungs- und Prüfungsamt unverzüglich nachweist, wird für ihn ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

**§ 8**  
**Prüfungsausschuss**

Für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen ist der für den Fachbereich Kunst und Design zu bildende Prüfungsausschuss zuständig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Aufnahmeprüfungen sowie der Beratung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beizuwohnen.

**§ 9 Prüfungskommission**

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und stellt die erreichten Punktzahlen sowie das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung fest.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus

- mindestens drei stimmberechtigten Hochschullehrern / prüfungsberechtigten künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeitern des Studiengangs Digitale Medien sowie
- einem Studierenden des Studiengangs Digitale Medien mit beratender Stimme.

Die Hochschullehrer und die künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die Studierenden für die Dauer von einem Jahr durch die Vertreter ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Für die Mitglieder jeder Gruppe soll mindestens ein allgemeiner Stellvertreter gewählt werden. Der Fachbereichsrat sichert die Mehrheit der Hochschullehrer unter den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission.

(3) Die Prüfungskommission wählt eines ihrer stimmberechtigten Mitglieder zum Vorsitzenden.

(4) Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder sowie der Mehrheit der ihr angehörenden Hochschullehrer beschlussfähig.

**§ 10**  
**Verfahren der Aufnahmeprüfung**

- (1) Über die Aufnahmeprüfung ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Prüfungsprotokolle sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich zu übersenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob der Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden hat.
- (4) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt gegeben.
- (5) Die eingereichten und in der Aufnahmeprüfung angefertigten Arbeiten sind nach der Bekanntgabe des Bescheides innerhalb der darin angegebenen Frist abzuholen.

**§ 11**  
**Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Zulassungs-  
und Prüfungsverfahren**

- (1) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung gelten für das Prüfungsverfahren die §§ 4 bis 13, 20 bis 27, 29 bis 38, 40 bis 52, 79, 80 und 96 BremVwVfG.
- (2) Für das Zulassungsverfahren zur Aufnahmeprüfung gilt das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Einschränkung.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Digitale Medien (Mediengestaltung) tritt mit Wirkung vom 27.04.2006 in Kraft und gilt erstmals für die Aufnahmeprüfung für das Wintersemester 2006/07

Hiermit genehmige ich nach § 110 Abs. 3 BremHG vom 09.05.2007 die vom Akademischen Senat am 26.04.2006 beschlossene Aufnahmeprüfungsordnung für den Studiengang Digitale Medien BA (Mediengestaltung)

Bremen, 02.Juni 2008

Der Rektor  
der Hochschule für Künste

Prof. Dr. Manfred Cordes